



Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Schwechat erkennt durch die Richterin Dr. Angelika Eisenreich-Graf in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Deinhofer, Petri, Wallner GbR Rechtsanwälte, Marxergasse 34, 1030 Wien wider die erstbeklagte Partei Last Minute Restplatzreisen GmbH, Augustaplatz 8, 76530 Baden-Baden, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. Wolfgang Doppelbauer, Eisenhowerstraße 26, 4600 Wels wegen € 1.000,-- Sonderziehungsrechte abzüglich € 68,-- samt Anhang nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die 1. beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 1.074,31 samt 4 % Zinsen ab 19.3.2009 zu bezahlen sowie die mit € 2.900,25 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 299,11 an Ust. und € 1.105,60 an Barauslagen) zu ersetzen, beides binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der am 2.10.2009 bei Gericht eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei die Bezahlung von € 1.000,-- Sonderziehungsrechte abzüglich € 68,-- und brachte im

Wesentlichen vor, die Konsumentin [REDACTED] [REDACTED], welche der klagenden Partei sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Verlust ihres Reisegepäcks beim Flug am 10.8.2008 abgetreten habe, habe bei der 1. beklagten Partei am 4.8.2008 einen Flug von Wien über Rom nach Olbia und am 20.8.2008 retour nach Wien gebucht. Vertraglicher Luftfrachtführer sei die 1. beklagte Partei gewesen. Beim Hinflug nach Olbia sei das Reisegepäck der Konsumentin verloren gegangen, wodurch sie einen Schaden von € 2.000,-- erlitten habe, von der 2. beklagten Partei und zwar dem ausführenden Luftfahrtunternehmen auf der Strecke Rom-Olbia und retour, der Meridiana S. p.A., habe [REDACTED] eine Entschädigung in der Höhe von € 68,-- erhalten. Mit Schreiben vom 18.3.2009 sei die 1. beklagte Partei als vertragliche Luftfrachtführer aufgefordert worden, den eingetretenen Schaden zu ersetzen, was jedoch abgelehnt worden sei.

Die 1. beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, dass vorsichtshalber bestritten werde, dass das Reisegepäck der Konsumentin während eines der Flüge verloren gegangen sei. Weiters wird auch der Schadensbetrag der Höhe nach bestritten, Kleidung, Gebrauchsartikel und alles andere sei nur mit dem Zeitwert, welcher in etwa dem Verkaufswert über Ebay entspreche, anzusetzen, keinesfalls aber mit dem Wiederbeschaffungswert oder gar dem Wert einer besonderen Vorliebe. Weiters sei die Klage insofern unschlüssig und zurück zu weisen, weil ohne Darstellung der verlorenen Gepäckstücke im Einzelnen und ihrer Werthaltigkeit keine Schlüssigkeit vorliege.

Am 22.10.2010 erging hinsichtlich der 2. beklagten

Partei bezüglich des Klagsanspruches ein Versäumungsurteil.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden Beilage ./A bis ./I, sowie Beilage ./1, Einvernahme der Zeugin [REDACTED] (AS 113 ff) sowie Einholung des Gutachtens der Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (AS 141 a ff sowie AS 207 ff).

Außer Streit steht, dass die 1. beklagte Partei vertraglicher Luftfrachtführer hinsichtlich der Flüge Wien-Rom-Olbia bzw. retour war und die Konsumentin diese buchte. Weiters, dass die 1. beklagte Partei für Verlust von Reisegepäck mit einem Betrag bis zu € 1.000,-- Sonderziehungsrechten nach Artikel 22 Abs 2 des Montrealer Übereinkommens haftet.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 4.8.2008 buchte [REDACTED] unter der Buchungsnummer 8-775168 für den 10.8.2008 einen Flug von Wien über Rom nach Olbia und für den 20.8.2008 retour nach Wien. Ausführendes Luftfahrtunternehmen auf der Strecke Rom-Olbia und retour war die Meridiana S.p.a., die 2. beklagte Partei.

Beim Hinflug nach Olbia am 10.8.2008 ging das Reisegepäck der [REDACTED] und zwar eine große Sporttasche, welches sie als normales Gepäck aufgegeben hatte, verloren. In diesem Gepäckstück, einer Sporttasche unbekannter Marke mit den Maßen 70 cm x 50cm, Material Nylon, befanden sich folgende Gegenstände:

1 Buch „The Secret“, 1 Buch „Liebe dich selbst und es ist egal, wen du heiratest“; beide Bücher waren ganz neu; weiters 10 kurze Leibchen, gebraucht, 5 Langarm T-Shirts, gebraucht, 2 Westen, gebraucht, 12 Unterhosen,

nicht neu, 4 Paar Socken, gebraucht, 3 Bikinis, einer völlig neu, die anderen beiden gebraucht, Marke Kalzedonia, 4 Kleider unbekannter Marke, gebraucht, 5 Röcke, unbekannter Marke, gebraucht, 6 Hose, eine davon eine Diesel Jean, alle gebraucht, 10 Paar Ohrringe, Silberschmuck, keine bestimmte Marke, 2 Modeketten, nicht aus Gold und Silber bestehend, gebraucht, 1 Schal, Material Seide, gebraucht, 2 Tücher, netzartiges Material, gebraucht, ein Sony Ericsson Mobiltelefon Aufladegerät, gebraucht, 1 Olympus Digitalkamera Aufladegerät, gebraucht, 1 Verbindungskabel USB betreffen diese Olympus Digitalkamera, gebraucht, 1 DVD Marschall Rosenberg „Gewaltfreie Kommunikation“, völlig neu, 2 Perlengürtel aus Glanzperlen, gebraucht, 1 Make up Set neu, 1 Puder, Marke unbekannt, neu, eine Sonnencreme und ein Sonnenöl, Marke unbekannt, neu, 2 Nagellack, neu, 1 Nagellackentferner, neu, 1 Pinzette, gebraucht, 1 Gesichtskosmetik der Marke Styxx, neu, 1 Duschgel, Marke unbekannt, neu, 1 Bodylotion, Marke Styxx, neu, 1 Rasierer, neu, Marke Gillette, Rasierklingen, neu, Marke Gillette, Rasierschaum, Marke unbekannt, neu, 1 Nagelschere, gebraucht, 1 Nagelfeile, gebraucht und Geschenke für Verwandte und zwar Bodylotion, Cremes und Kosmetikartikel der Marke Styxx im Wert von ca. € 120,--, wobei diese Artikel von [REDACTED] ganz neu gekauft worden waren. Die elektronischen Geräte, die Ketten und Tücher waren zum Zeitpunkt des Verlustes ca. ein halbes Jahr alt, die gebrauchten Kleidungsstücke waren nicht älter als zwei Jahre. Bei den Büchern handelte es sich um Taschenbücher, bei den Marken der T-Shirts handelte es sich teilweise um T-Shirts der Marke Esprit, ein Teil auch S-Oliver, ein Teil waren unbekannte Marken. Die Zeugin hatte deswegen sehr viel

Gewand in den Urlaub mitgenommen, weil dies ihr erster Urlaub seit langer Zeit war und sie im Urlaub gut gekleidet sein wollte. Der Wert der in Verlust gegangenen Sporttasche samt des eben angeführten Inhaltes betrug € 1.462,--.

Die Zeugin meldete den Verlust des Gepäckstückes am Flughafen in Olbia bei der zuständigen Stelle und wurde ihr in weiterer Folge von der dort befindlichen Lost and Foundstelle ein Schriftstück ausgefolgt (Beilage ./D). Da [REDACTED] [REDACTED] in Olbia Bekannte besuchen wollte, hatte sie in das Gepäckstück viele Geschenke eingepackt. Während des Aufenthaltes in Olbia wurde [REDACTED] kontaktiert und ihr mitgeteilt, das ihr Gepäckstück gefunden worden sei, die letztlich nachgebrachte Tasche war jedoch nicht die ihre. Für den Verlust ihres Gepäckstücks bekam sie € 68,-- ersetzt, dies ca. ein halbes Jahr nach dem Flug. In weiterer Folge zederte [REDACTED] die Forderung am 25.9.2009 an die klagende Partei (Beilage /.A).

Die Feststellungen, dass beim Flug der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] nach Olbia das von ihr normal aufgegebene Gepäckstück und zwar eine Sporttasche mit Inhalt verloren ging, sie dieses bei der zuständigen Stelle reklamierte, in weiterer Folge lediglich ein Betrag von € 68,-- für den Verlust der Sporttasche an sie ausgezahlt wurde und sie in weiterer Folge die Klagsforderung an die klagende Partei zederte, gründet sich auf die überaus ausführliche, schlüssige gut nachvollziehbare Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED]. Die Zeugin führte im Zuge ihrer Einvernahme sicher und überzeugend aus, welche Gegenstände sich in der großen Sporttasche, welche verloren gegangen war, befunden hätten und führte auch wirklichkeitsnah an, sie habe nach dem Verlust eine Liste erstellt, sodass sie

die Gegenstände, welche sich in der Sporttasche befunden hätten, detailliert benennen könne. Die Angaben der Zeugin wurden durch die Beilage ./B, (Buchungsbestätigung) Gepäckabschnitt (Beilage ./C), sowie Schriftstücke der Lost and Found Stelle, (Beilage ./D) bestätigt.

Die Feststellung zum Wert des verloren gegangenen Gepäckstückes samt Inhalt gründet sich auf das detaillierte, in jeder Hinsicht gut nachvollziehbare Gutachten der Sachverständigen [REDACTED], wobei noch auszuführen ist, dass das von der Sachverständigen schriftlich erstattete Gutachten (AS 141 a ff) hinsichtlich der Werte in der mündlichen Streitverhandlung am 22.10.2010 dahingehend von der Sachverständigen korrigiert wurde, dass die Werte der Gegenstände auf Grundlage der von der Zeugin **in ihrer Aussage** genannten Neuwerte berechnet wurden. Die Sachverständige beurteilte den Gesamtwert des verlorenen Gepäckstückes samt Inhalt mit € 1.462,--, wobei sie sich ausführlich mit dem rechnerischen Zeitwert, einer über das übliche Maß nicht hinausgehenden Abnutzung und den Möglichkeiten der Wiederbeschaffung auseinandersetzte (AS 205 ff).

Rechtlich folgt aus den festgestellten Sachverhalt:

Gemäß Artikel 22 Abs 2 des Montrealer Übereinkommens haftet bei der Beförderung von Reisegepäck der Luftfrachtführer, und zwar bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung nur bis zu einem Betrag von € 1.000,-- Sonderziehungsrechten je Reisenden. Da die 1. beklagte Partei vertraglicher Luftfrachtführer bezüglich des Fluges war, auf dem das Gepäckstück verloren ging, haftet dieses somit bis zu einem Betrag von € 1.000,-- Sonderziehungsrechten. Gemäß Artikel 23 Abs 1 des Montrealer Übereinkommens ist die Umrechnung der Sonderzie-

hungsrechte in Landeswährungen im Zeitpunkt der Entscheidung vorzunehmen. Am Tag der Fällung dieses Urteils, dem 16. November 2010 betrug der Wert für € 1.000,-- Sonderziehungsrechte € 1.142310, sodass unter Berücksichtigung der bisherigen Bezahlung eines Betrages von € 68,-- dem Klagebegehren mit einem Betrag von € 1.474,31 statt zu geben war.

Ergänzend sei ausgeführt, dass bei der Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (bzw. Verlust) nicht Natural sondern Geldersatz zu leisten ist, wobei der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Schädigung gebührt (§ 1332). Der gemeine Wert ist meist der Wiederbeschaffungswert (Koziol/Welser Bürgerliches Recht, Band II, 13. Auflage, Seite 352, sowie SZ 35/87; SZ 37/165 und andere). Hat eine Sache keinen Verkehrswert, so sind gewöhnlich die Kosten ihrer Neuherstellung zu ersetzen. Von der Frau Sachverständigen wurde bei der Berechnung des Werts der verloren gegangenen Gegenstände somit richtig der Wiederbeschaffungswert zu Grunde gelegt. Insbesondere bei den verloren gegangenen, gebrauchten Kosmetikartikel sowie Gegenständen der persönlichen Hygiene, wies die Sachverständige zu Recht daraufhin, dass für solche Gegenstände kein Markt bestehe, weil derartige Gegenstände nicht gebraucht angekauft werden können. Auch hinsichtlich der gebrauchten Kleidungsstücke orientierte die Sachverständige sich am Wert für die Beschaffung dieser Kleidungsstücke unter Berücksichtigung der Marke, Größe und schätzte die jeweiligen Kosten, ein exakt derartiges Kleidungsstück dieser Art und Marke in dieser Größe zu bekommen. Die Rechnungsweise der beklagten Partei, von einem Wiederbeschaffungswert, und zwar einem gänzlich geringfügigen Kaufpreis am Ebay Markt auszugehen, wo

Kleidungsstücke um wenige Euro angeboten werden, wurde von der Sachverständigen nachvollziehbar und begründet abgelehnt. Dem Klagebegehren war daher vollinhaltlich statt zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Zu Recht bemängelte die 1. beklagte Partei die Verzeichnung eines doppelten Einheitssatzes bei den Streitverhandlungen am 12.2., 9.4. und 22.7.2010, da die klagende Partei im Verfahren nicht dargetan habe, wieso die Beiziehung eines nicht ortsansässigen Klagevertreters erforderlich sei, weiters wurde zu Unrecht ein Streitgenossenzuschlag verzeichnet, die 2. beklagte Partei beteiligte sich am Verfahren nicht. Die Anträge vom 17.3. und 7.6.2010 (letzterer richtig: 8.6.2010) betreffen Zustellanträge hinsichtlich der 2. beklagten Partei, für die die 1. beklagte Partei kostenmäßig nicht ersatzpflichtig ist.

Bezirksgericht Schwechat
2320 Schwechat, Schloßstraße 7
Abt. 4, am 16.11.2010

Dr. Angelika Eisenreich-Graf, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG